



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenstraße 4/2

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenstraße 4/2
Telefon (0222) 332 61 01
Telefax (0222) 330 93 14
Postschreinkonto 1002 100

Ihr Zeichen:

Ihr Grußwort an:

Ihrer Anrede:

Uhrzeit:

JMZ 7123/64-I7/93

Schn/Stell.WRG

1993-05-04

Bericht

St. Branch

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über das Wohnrecht (BWRG)

Sehr geehrtes Präsidium!

Betrifft GESETZENTWURF	
zL.	23
-GE/19 P3	
Datum: 7. MAI 1993	
07. Mai 1993/ <i>HS</i>	
Verteilt	

In der Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wohnrecht (Bundeswohnrechtsgesetz - BWRG) und ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Klaus Voget
(Dr. Klaus Voget)
Präsident

Heinz Schneider
(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlage: erwähnt

Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wohnrecht (Bundeswohnrechtsgesetz - BWRG)

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundeswohnrechtsgesetzes lediglich in jenen Punkten Stellung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit **behinderten** WohnungsmieterInnen oder Wohnungseigentümern stehen.

Der § 3 des Entwurfes regelt die sogenannten "Erhaltungsarbeiten" an einem Mietobjekt. In seinem Absatz 5 wird u.a. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches als Erhaltungsarbeit normiert. Nach Ansicht der ÖAR stellt dies eher eine nützliche Verbesserung im Sinne des § 4 dar, wird aber sinnvollerweise als Erhaltungsarbeit angenommen, da offensichtlich ein gesellschaftliches Interesse an einer entsprechenden Verbesserung der Wohnungen in Richtung Senkung des Energieverbrauches besteht.

Die ÖAR schlägt daher vor, dem § 3 einen Absatz 6 anzufügen, in dem zu Erhaltungsarbeiten auch jene zu zählen sind, die einen *barrierefreien Zugang* zum Wohnungsobjekt oder zu den einzelnen Wohneinheiten möglich machen.

Sollte einer derartigen Regelung nicht nähergetreten werden können, so wäre eine solche Regelung zumindest in die Bestimmung des § 4 (Nützliche Verbesserungen) aufzunehmen.

Im § 4 wird in seinem Absatz 2 von der Errichtung oder Ausgestaltung von Personenaufzügen gesprochen. In diesem Zusammenhang wäre die Errichtung oder Ausgestaltung von Personenaufzügen dahingehend zu spezifizieren, daß diese den *Erfordernissen der ÖNORM B 1600 entsprechen müssen*.

Zu § 31 Abs 4:

Hier wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Auf Antrag auch nur eines Mieters hat der Vermieter im Haus der Errichtung eines, dem Stand der Technik entsprechenden "Behindertenaufzuges" zuzustimmen, wenn und soweit einer solchen Maßnahme keine zwingenden Gründe entgegenstehen; die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlage hat der Mieter, der den Antrag gestellt hat, zu tragen".

Wien, Mai 1993

